



## Förderungserklärung:

Ich (Wir) erkläre(n),

1. die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich", Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen) **vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.**
2. **dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. ①**

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht und eine Förderung nur gewährt bzw. ausbezahlt werden kann, so weit Budgetmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlags des Landes Oberösterreich zur Verfügung stehen. Durch die Ablehnung einer beantragten Förderung oder durch Verzögerungen bei der Auszahlung von Förderungen erwächst mir (uns) **kein klagbarer Anspruch** gegenüber dem Land Oberösterreich.

---

(Ort, Datum)

Name(n):

rechtsgültige Unterschrift des Förderungswerbers / der Förderungswerberin

**HINWEIS:** Als „Rechtsgültige Unterschrift“ können nur Unterschriften von Organen des Förderwerbers anerkannt werden, die zum Abschluss von Rechtsgeschäften befugt und zuständig sind. So weit zur Rechtsgültigkeit die Unterschriften mehrerer Personen erforderlich sind (z. B. gem. Firmenbuch oder Vereinssatzung), müssen alle Unterschriften vorhanden sein. Bitte die vollständigen Namen unterhalb der Unterschrift(en) in Druckschrift anführen.

### Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

#### ① § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
  - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
  - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
  - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer/seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
  - gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
  - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
  - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.